



# Schutzkonzept für kirchliche Veranstaltungen und Räumlichkeiten

Version vom 26.4.2021

## Geltungsbereich:

Seit dem 19. April 2021 sind einige Lockerungen möglich, welche unter Bestimmungen, die in diesem Schutzkonzept festgehalten sind, wieder Veranstaltungen zulässt. Das Konzept gilt für

- Religionsunterricht: Im Rahmen des schulischen Unterrichts finden neben den hausspezifischen Regelungen dieses Konzeptes die an der Schule geltenden Massnahmen Anwendung.
- Konfirmationsunterricht.
- Gespräche (z.B. Trauergespräche, Seelsorgegespräche)
- Gremiensitzungen im Ausnahmefall (sollen im Regelfall per Zoom stattfinden)
- Kinderkirche / Krabbelgruppe (max. 15 Personen)
- offenes Kirchgemeindehaus (am Mittwoch) für Senioren (max. 15 Personen)
- Glaubenssache

## 1. Einleitung

Für den Schutz von Teilnehmenden und Durchführenden ist die Berücksichtigung der geltenden behördlichen Anordnungen wesentlich. Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf der Vorlage der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Landschaft und setzt alle Vorgaben des BAG um.

## 2. Generelle Schutzmassnahmen

- Die Räumlichkeiten der Kirchgemeinde werden nicht an externe Personen oder Gruppen vermietet.
- Die Räumlichkeiten können ebenfalls derzeit nicht durch die bislang regelmässigen Nutzer des Kirchgemeindehauses, wie z.B. das Musikkorps oder den Capriccio-Chor, Posaunenchor und Lesegruppe genutzt werden.
- Sollten Distanz- und Hygieneregeln nicht durchgängig eingehalten werden können, sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden an Veranstaltungen durch die für den An-

lass verantwortliche Person in einer Liste zu erfassen. Die Listen werden in verschlossenem Briefumschlag an das Sekretariat gegeben, dort während 14 Tagen unter Sicherstellung der Datenschutzvorgaben im Sekretariat aufbewahrt und danach vernichtet.

### 3. Alltagsmaske

- Auf dem gesamten Aussengelände und im Kirchgemeindehaus besteht Maskenpflicht. Am Eingang des Kirchgemeindehauses stehen Schutzmasken zur Verfügung.
- Von der Schutzmaskenpflicht ausgenommen sind nach jeweils aktuell geltenden Regelungen Kinder und Personen, welche ärztlich attestiert davon befreit sind.

### 4. Hygiene

- Am Eingang des Kirchgemeindehauses stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Die Leitungspersonen für die Veranstaltungen werden das notwendige Minimum reduziert. Eine Handreinigung durch diese ist kurz vor dem Anlass vorzunehmen.
- In den Toiletten werden Papierhandtücher zur Händetrocknung genutzt.
- Bei jeder Art von Veranstaltung ist die Konsumtion von Lebensmitteln ausgeschlossen. Im Freien können in Anlehnung an die Regelung für die Gastronomie an Tischen mit max. 4 Personen Speisen und Getränke ausgegeben werden. Die Maske ist nur zur Konsumtion dieser abzusetzen. Eine Erhebung der Kontaktdaten ist in diesem Fall erforderlich.
- Die äusseren und inneren Eingangstüren werden durch den Veranstalter nach Möglichkeit so geöffnet, dass keine Türfallen benutzt werden müssen.

### 5. Abstand halten

In der Vorbereitung und Umsetzung der Veranstaltungen ist zu beachten:

- Um in allen Räumlichkeiten des Kirchgemeindehauses Abstandsregelungen einhalten zu können, ist die maximal zulässige Nutzung wie folgt begrenzt:
  - o Jugendraum 6 Personen
  - o Gartensaal 15 Personen
  - o Grosser Saal 35 Personen
  - o Erkerzimmer 5 Personen
  - o Bibliothek 5 Personen
  - o Unterrichtszimmer 11 Personen

Bei der Ermittlung der Zahl sind alle Personen (Kinder, Erwachsene, Mitwirkende) einbezogen.

- Die Räume sind durch den Veranstalter so einzurichten, dass der Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den Teilnehmenden in alle Richtungen garantiert ist. Personen, die im gleichen Haushalt leben, dürfen den Mindestabstand unterschreiten. Ebenso Kinder und SchülerInnen nach jeweils aktuellen BAG Vorgaben.
- Es ist darauf achten, dass es vor und nach den Veranstaltungen keine Ansammlung von Teilnehmenden gibt. Bei den Veranstaltungen selbst wird auf diese Wichtigkeit hingewiesen.
- Finden zeitgleich oder in unmittelbarem Anschluss Veranstaltungen statt, ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit unterschiedliche Ein- und Ausgangsbereiche sowie unterschiedliche Etagen genutzt werden.

## 5. Reinigung

- Für die Reinigung im Kirchgemeindehaus ist die Abwartin zuständig.
- Die Verantwortung für die Reinigung von Kinderspielzeug und Geschirr liegt bei der für die Veranstaltung verantwortlichen Person.
- Die für die Veranstaltung verantwortliche Person spricht mit den Reinigungsverantwortlichen die geplante Nutzung vorgängig ab. Alle nicht zu nutzenden Räumlichkeiten bleiben verschlossen und werden ggf. als unzugänglich gekennzeichnet. Die für die Veranstaltung verantwortliche Person informiert nach dem Anlass über die effektive Nutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen.
- Die Räumlichkeiten werden vor und nach Veranstaltungen durch dafür Verantwortliche gut gelüftet.
- Die für die Reinigung zuständige Person stellt sicher, dass Desinfektionsmittel für nachfolgende Veranstaltungen zur Verfügung stehen.

## 6. Information

- Die an der Durchführung der Veranstaltung beteiligten Personen werden über das Schutzkonzept vorgängig informiert.
- In den Aushängen und auf der Homepage der Kirchgemeinde werden die Eckpunkte des Schutzkonzepts dargestellt, damit die an Veranstaltungen Interessierten sich vorgängig informieren und über ihre Teilnahme entscheiden können.
- Auf die alternativen Angebote (Kirche online, Telefonangebot, Seelsorge) wird unverändert aufmerksam gemacht, damit besonders gefährdete Personen auch ohne Besuch der Veranstaltungen Gemeinschaft erfahren.
- Die Plakate mit den Vorgaben des BAG sind am Eingang und in den Räumlichkeiten angebracht.
- Bei Bedarf werden weitere Hinweise mündlich zu Beginn der Veranstaltungen mitgeteilt.

## 7. Leitung

- Die für die Veranstaltung verantwortliche Person ist für die Einhaltung der Massnahmen des Schutzkonzepts verantwortlich. Ihren Anweisungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- Sie bezeichnet allfällig weitere Unterstützungspersonen, wenn der Anlass dies angebracht erscheinen lässt.
- Die für die Veranstaltung verantwortliche Person und die Verantwortliche für die Reinigung stehen in engem Austausch.

## 8. Weiterentwicklung

- Hat sich eine Regelung dieses Schutzkonzeptes durch Anordnungen des BAG oder Kantons überholt, so gilt die neue, behördliche Anordnung.
- Das Schutzkonzept wird insbesondere bei neuen Vorgaben bzw. Empfehlungen durch das BAG oder die Kantonalkirche sowie aufgrund eigener Erfahrungen weiterentwickelt.
- Das Team (Pfarrpersonen, Abwartin, Sekretariat und Sozialdiakon) erarbeitet Anpassungen des Schutzkonzeptes. Die Vorschläge des Teams werden mit dem Kirchenpflegepräsidium abschliessend beraten.